



Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 91 SGB V

Nr. 20 / 2010

Qualitätssicherung

## **G-BA aktualisiert Regelungen zur Qualitätssicherung von Röntgenuntersuchungen und Computertomographien**

**Berlin, 17. Juni 2010** – Künftig gelten aktualisierte Kriterien für die Qualitätsbeurteilung von Röntgenuntersuchungen und Computertomographien in der vertragsärztlichen Versorgung. Mit einer Neufassung der entsprechenden Richtlinie hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) am Donnerstag die Angleichung an die im Jahr 2008 entwickelten Leitlinien der Bundesärztekammer sichergestellt. Die Regelung sieht vor, dass besonderes Augenmerk auf Kinder und Jugendliche gelegt wird, um deren Strahlenbelastung so gering wie möglich zu halten. Vor allem in der Altersgruppe der Neugeborenen, Säuglinge, Kleinkinder und Jugendlichen besteht gegenüber Erwachsenen eine deutlich höhere Strahlensensibilität. Aus diesem Grund ist es in dieser Altersgruppe besonders wichtig, möglichst jede Strahlenbelastung zu vermeiden und andere, weniger belastende Verfahren mit vergleichbarem Nutzen in die Abwägungen einzubeziehen.

Die Kassenärztlichen Vereinigungen überprüfen die Qualität der in der vertragsärztlichen Versorgung erbrachten Leistungen einschließlich der belegärztlichen Leistungen im Einzelfall durch Stichproben (§ 136 Abs. 2 Satz 1 SGB V). Der G-BA hat den gesetzlichen Auftrag, in Richtlinien Kriterien zur Qualitätsbeurteilung in der vertragsärztlichen Versorgung sowie Auswahl, Umfang und Verfahren der Stichprobenprüfungen festzulegen.

Der Beschluss des G-BA wird dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) zur Prüfung vorgelegt und tritt nach erfolgter Nichtbeanstandung nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft. Der Beschluss-text sowie eine entsprechende Erläuterung werden in Kürze im Internet auf folgender Seite veröffentlicht:

<http://www.g-ba.de/informationen/beschluesse/zum-unterausschuss/3/>

Seite 1 von 2

**Ihre Ansprechpartnerin:**  
Kristine Reis-Steinert

**Telefon:**  
0049(0)30-275838-173

**Telefax:**  
0049(0)30-275838-105

**E-Mail:**  
kristine.reis-steinert@g-ba.de

**Internet:**  
www.g-ba.de



Der **Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA)** ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für etwa 70 Millionen Versicherte. Der G-BA legt fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV übernommen werden. Rechtsgrundlage für die Arbeit des G-BA ist das fünfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V).

Den gesundheitspolitischen Rahmen der medizinischen Versorgung in Deutschland gibt das Parlament durch Gesetze vor. Aufgabe des G-BA ist es, innerhalb dieses Rahmens einheitliche Vorgaben für die konkrete Umsetzung in der Praxis zu beschließen. Die von ihm beschlossenen Richtlinien haben den Charakter untergesetzlicher Normen und sind für alle Akteure der GKV bindend.

Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der G-BA den aktuellen Stand der medizinischen Erkenntnisse und untersucht den diagnostischen oder therapeutischen Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit einer Leistung aus dem Pflichtkatalog der Krankenkassen. Zudem hat der G-BA weitere wichtige Aufgaben im Bereich des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Versorgung.

Weitere Informationen finden Sie unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de)